



**Kreissparkasse
Freudenstadt**

Offenlegungsbericht der Kreissparkasse Freudenstadt

Offenlegung gemäß CRR zum 31. Dezember 2022

Aktualisierte Version vom 29. Januar 2024

Impressum

HERAUSGEBER

© Kreissparkasse Freudenstadt
Stuttgarter Straße 31
72250 Freudenstadt
www.ksk-fds.de

Offenlegungsbericht der Kreissparkasse Freudenstadt

Offenlegung gemäß CRR zum 31. Dezember 2022

Aktualisierte Version vom 29. Januar 2024

Inhalt

Inhalt	4	
1	Allgemeine Informationen	5
1.1	Allgemeine Offenlegungsanforderungen	5
1.2	Einschränkungen der Offenlegungspflicht	5
1.3	Häufigkeit der Offenlegung	5
1.4	Medium der Offenlegung	6
2	Offenlegung von Schlüsselparametern	6
3	Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR	8

1 Allgemeine Informationen

In dieser Version wurden im Kapitel 1.1 der Hinweis auf die Anwendung der Ausnahmeregel nach Art. 19 CRR entfernt und in der Vorlage EU KM1 die Ziffer 12 aktualisiert.

1.1 Allgemeine Offenlegungsanforderungen

Mit dem vorliegenden Bericht legt die Kreissparkasse Freudenstadt alle gemäß CRR (Capital Requirements Regulation) jährlich geforderten Informationen offen. Die im Bericht enthaltenen Angaben entsprechen je nach Anforderung dem Stand des Meldestichtags zum 31.12. des Berichtsjahres bzw. dem festgestellten Jahresabschluss.

Die Zahlenangaben in diesem Bericht sind kaufmännisch auf Millionen EUR gerundet. Daher können die in den Vorlagen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen.

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die allgemeinen Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 431 und 13 CRR sowie § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG.

Laut Art. 431 CRR haben Institute die in Teil 8 der CRR (Informationen zum Eigenkapital, eingegangenen Risiken und Risikomanagementprozessen) genannten Informationen offenzulegen. Neben dem Offenlegungsbericht selbst ist im Rahmen der Offenlegungspflichten die schriftliche Dokumentation der Verfahren ein wesentlicher Bestandteil zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen der CRR. Der Vorstand hat in einem formellen Verfahren festgelegt, wie die Offenlegungspflichten gemäß CRR erfüllt werden sollen. Es wurden interne Abläufe, Systeme und Kontrollen eingeführt, um sicherzustellen, dass die Offenlegungen der Sparkasse angemessen sind und mit den Anforderungen in Teil 8 der CRR im Einklang stehen. Die Sparkasse hat hierzu Vorgaben für den Offenlegungsbericht erstellt, die die operativen Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten regeln.

Die Festlegung des Offenlegungsumfangs erfolgt durch den Vorstand. Die Abteilung Unternehmenssteuerung bereitet das Zahlenmaterial gem. den Vorgaben der CRR auf. Innerhalb dieser Abteilung erfolgt eine Prüfung/Plausibilisierung im Vier-Augen-Prinzip.

Neben der Übertragung der Verantwortung für die Verabschiedung formaler Richtlinien und die Entwicklung interner Prozesse, Systeme und Kontrollen auf das Leitungsorgan oder die oberste Leitung der Institute wird die schriftliche Bescheinigung über die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren durch ein Mitglied des Leitungsorgans oder die oberste Leitung der Institutionen gefordert. Die schriftliche Bescheinigung ist in Kapitel 3 „Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR“ dem Offenlegungsbericht beigefügt

Die Offenlegung der Kreissparkasse Freudenstadt erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

1.2 Einschränkungen der Offenlegungspflicht

Die Sparkasse macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Art. 432 CRR nicht Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche oder vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

1.3 Häufigkeit der Offenlegung

Die Kreissparkasse Freudenstadt gilt gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 CRR als kleines und nicht komplexes Institut, das gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 148 CRR als nicht börsennotiert gilt. Demzufolge ergeben sich nach Art. 433b CRR folgende Anforderungen zur jährlichen Offenlegung zum 31.12.2022, die in diesem Offenlegungsbericht erfüllt werden:

- Art. 447 CRR (Angaben zu den Schlüsselparametern).

1.4 Medium der Offenlegung

Die offenzulegenden Informationen werden gemäß Art. 434 CRR auf der Homepage der Sparkasse im Bereich „Ihre Sparkasse“ unter „Daten und Fakten“ veröffentlicht. Alle offenzulegenden Angaben werden ausschließlich in dieser Stelle veröffentlicht.

2 Offenlegung von Schlüsselparametern

Die Vorlage KM1 stellt gemäß Art. 447 Buchst. a) bis g) CRR und Art. 438 Buchst. b) CRR die wesentlichen Kennzahlen der Sparkasse dar. Dadurch wird es den Marktteilnehmern ermöglicht, einen Gesamtüberblick über das Institut zu erhalten. Die offengelegten Schlüsselparameter beinhalten Informationen zu Eigenmitteln und Eigenmittelquoten, zum Gesamtrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen, zur Verschuldungsquote (LR) und Gesamtrisikopositionsmessgröße sowie zu der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und zu der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) der Sparkasse.

Abbildung 1: Vorlage EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern

		a	b
In Mio. EUR		31.12.2022	31.12.2021
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)			
1	Hartes Kernkapital (CET1)	159,62	154,45
2	Kernkapital (T1)	159,62	154,45
3	Gesamtkapital	173,72	173,45
Risikogewichtete Positionsbeträge			
4	Gesamtrisikobetrag	1.206,32	1.127,42
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	13,23	13,70
6	Kernkapitalquote (%)	13,23	13,70
7	Gesamtkapitalquote (%)	14,40	15,38
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,25	0,25
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,14	0,14
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,20	0,19
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	8,25	8,25
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50	2,50
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	k.A.*	k.A.
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,01	0,00
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	k.A.	k.A.
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	k.A.	k.A.
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	k.A.	k.A.
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,51	2,50
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	10,76	10,75
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	6,14	7,14

		a	b
In Mio. EUR		31.12.2022	31.12.2021
Verschuldungsquote			
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	1.846,52	1.872,27
14	Verschuldungsquote (%)	8,64	8,25
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)			
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	k.A.	k.A.
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	k.A.	k.A.
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)			
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	k.A.	k.A.
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00
Liquiditätsdeckungsquote			
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	347,36	352,62
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	216,86	192,79
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	36,63	33,03
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	180,24	159,76
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	193,55	221,00
Strukturelle Liquiditätsquote			
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	1.654,41	1.635,10
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	1.249,70	1.192,54
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	132,39	137,11

* k.A. = Keine Angabe

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel [173,72 Mio. EUR] der Sparkasse leiten sich aus den Vorgaben der CRR ab und setzen sich aus dem harten Kernkapital [159,62 Mio. EUR] und dem Ergänzungskapital [14,10 Mio. EUR] zusammen. Zum Berichtsstichtag erhöhte sich das Kernkapital im Vergleich zum 31.12.2021 um 5,17 Mio. EUR während das Gesamtkapital nahezu konstant geblieben ist, da sich das Ergänzungskapital gleichzeitig um 4,90 Mio. EUR verringerte.

Die Erhöhung des Kernkapitals ergab sich aus der Thesaurierung des Jahresergebnis 2021.

Der Rückgang des Ergänzungskapitals ergab sich durch das Auslaufen der Übergangsbestimmungen zur Anrechnung von Kapitalinstrumenten innerhalb des Ergänzungskapitals.

Die Verschuldungsquote sinkt auf 8,64 %, wobei der Rückgang auf die Erhöhung der Kernkapitals bei gleichzeitiger Verringerung der Gesamtrisikomessgröße zurückzuführen ist.

Die Liquiditätsdeckungsquote [193,55 %] wird als Durchschnittswert der letzten 12 Monate offengelegt. Der Rückgang der LCR von 221,00 % zum 31. 12.2021 auf 193,55 % zum 31.12.2022 resultiert im Wesentlichen aus der Reduzierung unseres Zentralbankguthabens.

Die Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) [132,39 %] misst den Grad der fristenkongruenten Finanzierung eines Instituts über einen 1-Jahres Horizont. Bei der Ermittlung der Quote wird die verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) gegenübergestellt. Gemäß den Anforderungen der CRR ist eine Mindest-NSFR-Quote von 100 % ab 28. Juni 2021 jederzeit einzuhalten. Der Rückgang der NSFR von 137,11 % zum 31. 12.2021 auf 132,39 % zum 31. 12.2022 ist auf eine stärkere Zunahme der erforderlichen stabilen Refinanzierungen im Verhältnis zu der Steigerung der

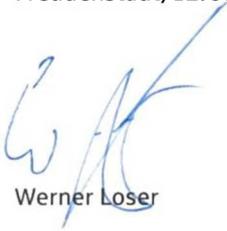
verfügbaren stabilen Refinanzierungen – hier ist der verringerte Anstieg der verfügbaren stabilen Refinanzierungen mit der Fälligkeit des Refinanzierungsgeschäftes mit der EZB zu erklären – zurückzuführen.

3 Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR

Hiermit bestätigen wir, dass die Kreissparkasse Freudenstadt die nach CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

Kreissparkasse Freudenstadt

Freudenstadt, 12. Juni 2023



Werner Loser



Bernd Philippsen